

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 06.07.2012

Soziale Wirtschaftsförderung in Niedersachsen - dringend geboten und rechtlich möglich

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

I. Der Landtag stellt fest:

Niedriglöhne und prekäre Beschäftigung nehmen bundesweit wie auch in Niedersachsen immer mehr zu. Diese Entwicklung belastet nicht nur die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern nicht zuletzt auch die öffentlichen Kassen.

Es gibt vor diesem Hintergrund ein zunehmendes öffentliches Interesse an einem geordneten Arbeitsmarkt mit sicheren und gut bezahlten Arbeitsplätzen. Einen wichtigen Beitrag zu einer Stärkung von guter Arbeit kann dabei auch die Wirtschaftsförderung leisten.

Diese Möglichkeit wird auf der Landesebene, abgesehen von ersten Einzelbeispielen in Thüringen oder Sachsen-Anhalt, insgesamt nicht genutzt, auch nicht in Niedersachsen. Arbeitsmarktakteure, wie DGB und Gewerkschaften, haben wiederholt auf das Problem nicht vorhandener sozialer Kriterien in der Wirtschaftsförderung hingewiesen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Betriebe, die Tarifverträge ignorieren, Dumpinglöhne zahlen und Betriebsräte verhindern, auch noch mit Steuergeldern unterstützt werden.

Zahlreiche Unternehmen erhalten Beihilfen oder verdienen an Aufträgen von Regierung und Verwaltung. Die Europäische Kommission schätzt, dass die 27 EU-Mitgliedsländer allein für öffentliche Aufträge jährlich insgesamt etwa 1,5 Billionen Euro ausgeben. Bund und Länder vergeben in Deutschland Jahr für Jahr ebenfalls bedeutende finanzielle Mittel für die Förderung etwa von Investitionen oder von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen. Auch die Vergabe von Bürgschaften wäre hier zu nennen.

In Niedersachsen belief sich das Volumen der Wirtschaftsförderung beispielsweise auf 740 Mio. Euro (2009). Die Wirtschaftsförderung wird in Niedersachsen im Wesentlichen über die NBank als „universale Förderbank des Landes“ und deren Tochterunternehmen realisiert.

Inwieweit der Bund und die Länder bei der Vergabe von Fördermitteln bzw. der Einräumung von Bürgschaften bzw. Krediten an Unternehmen ausdrücklich Bedingungen an die Qualität der Arbeitsplätze und die Entlohnung stellen können, war bislang umstritten. Arbeitgeber und Teile der Politik wiesen regelmäßig darauf hin, dass solche sozialen Kriterien in der Wirtschaftsförderung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig seien. Wissenschaftlich geklärt war diese Frage bislang nicht.

Dr. Wolfhard Kohte, Arbeitsrechtsprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, hat nun in einem Anfang 2012 vorgelegten Gutachten zum Thema „Die Umsetzung nachhaltiger und sozialer Wirtschaftsförderung auf Landesebene am Beispiel von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt“ die bislang rechtlich ungeklärte Frage wissenschaftlich untersucht. Der Autor kommt in seinem Gutachten, das von der Hans-Böckler-Stiftung, der Otto-Brenner-Stiftung und der Friedrich-Ebert-Stiftung herausgegeben wurde, zu dem Ergebnis, dass sowohl das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als auch die Niedersächsische Landesverfassung und das EU-Recht dem Landesgesetzgeber nahelegen, seine Spielräume für die Förderung des sozialen Zusammenhalts stärker zu nutzen.

II. Schlussfolgerungen:

Der Niedersächsische Landtag fordert die Landesregierung auf, Wirtschaftsförderung nachhaltig auch an soziale Kriterien zu binden.

Die Landesregierung soll angesichts der geprüften rechtlichen Möglichkeiten die Grundanlage der Wirtschaftsförderung, einschließlich der Aufgabenstellung und Arbeitsweise der landeseigenen Förderbank NBank und deren Tochterunternehmen, sofort auf den Prüfstand stellen.

Im Ergebnis sollen konkrete, kontrollfähige Vorschläge unterbreitet werden, wie die Wirtschaftsförderung in Niedersachsen umgestellt und neben wirtschaftlichen, ökologischen Kriterien sowie regionalen Erfordernissen vorrangig und verbindlich auch mit an soziale Kriterien geknüpft werden kann. Fördergeld an Unternehmen in Niedersachsen darf nur für gute Arbeit ausgezahlt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Übernahme von Landesbürgschaften.

Für die Umsetzung nachhaltiger, sozialer Wirtschaftsförderung in Niedersachsen soll, bezüglich der Auswahl der einzubeziehenden sozialen Kriterien, eine begründete Rang- und Reihenfolge vorgelegt werden. Dabei soll die Landesregierung darauf bestehen, Fördergelder nur an Unternehmen auszuzahlen, die einen Mindestlohn zahlen und sich an bestimmten tariflichen Regelungen orientieren, wenn dies zur Realisierung des Förderzwecks beitrage. Auch Höchstquoten für Leiharbeit oder Befristung sind ebenso vorstellbar wie Mindestquoten für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Auszubildenden oder für Menschen mit Behinderung.

Geprüft werden soll ebenfalls die Einführung von rechtlich möglichen Bonussystemen dergestalt, dass Unternehmen, die eine umfangreiche Tarifbindung oder eine hervorragende Mitbestimmung verzeichnen, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen höhere Fördersummen erhalten.

Die Landesregierung wird aufgefordert, verbindliche, kontrollfähige Vorschläge ebenfalls für die stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern in die Wirtschaftsförderung zu unterbreiten.

Die Landesregierung ist aufgefordert, dem Landtag bis Oktober 2012 einen entscheidungsreifen Gesamtvorschlag für die verbindliche Einbeziehung sozialer Kriterien in die Wirtschaftsförderung vorzulegen.

Begründung

1. Circa 500 000 Beschäftigte in Niedersachsen arbeiten zu Stundenlöhnen unter 8,50 Euro. Etwa zwei Drittel der Betroffenen sind Frauen. Der Anteil des Niedriglohnsektors wuchs zwischen Nordsee und Harz von rund 15 % im Jahr 1995 auf jetzt ca. 20 %. Etwa 80 % der Niedriglohnbezieher verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung bzw. ein abgeschlossenes Studium. Etwa 140 000 Erwerbstätige in Niedersachsen müssen ihr niedriges Einkommen mit Hartz-IV-Leistungen „aufstocken“. Dafür sind jährlich ca. 1,1 Mrd. Euro aus Steuermitteln erforderlich.

Während die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstellen in Niedersachsen im Jahr 2011 um rund 3 % niedriger lag als im Jahr 2000, wuchsen prekäre Beschäftigungsformen im gleichen Zeitraum massiv an. So stieg die Anzahl der ausschließlich in Mini-Jobs Beschäftigten um etwa 20 %. Die Beschäftigung in Leiharbeit hat sich mehr als verdoppelt. Die befristete Beschäftigung wuchs um ca. 28 %. Spürbar ausgeweitet wurden ebenfalls Praktika ohne Vergütung bzw. der Missbrauch von Werkverträgen.

2. Im Rechtsgutachten wird u. a. darauf hingewiesen, dass im nationalen Recht an die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ angeknüpft werden könne. Deren Ziel sei die Schaffung oder Sicherung „wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze“. Die Förderung prekärer Beschäftigung widerspreche dagegen dieser Zielsetzung. Vorgaben für Arbeitsbedingungen und die Mindestentlohnung wiederum würden dem Zweck der Gemeinschaftsaufgabe entsprechen.

Auch mit dem EU-Recht sind, dem Rechtsgutachten zufolge, soziale Kriterien bei der Vergabe von Beihilfen und Aufträgen vereinbar, wie ausführlich argumentiert wird. Die europäischen Strukturfonds beispielsweise dienen nach dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der „Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts“.

3. In Einzelfällen, so das Rechtsgutachten, nutze die Politik in Bundesländern wie Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen in ersten Projekten bereits die rechtlichen Möglichkeiten für soziale Wirtschaftsförderung.

Das Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Landes Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass Zuschüsse zu Investitionsvorhaben und Lohnkostenzuschüsse in Höhe von 20 bis 25 % der Lohnkosten nur gezahlt werden, wenn ein Jahresmindestbruttolohn von 25 000 Euro bei einer 40-Stunden-Woche gezahlt wird. Die sachkostenbezogene Förderung kann um 5 Prozentpunkte verringert werden, wenn ein geförderter Unternehmer mit mehr als zehn Mitarbeitern nicht in einem angemessenen Umfang Ausbildungsplätze anbietet oder Dauerarbeitsplätze zu einem Jahresmindestlohn von 20 000 Euro nicht in einem angemessenen Umfang mit Frauen besetzt sind.

Eine Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaates Thüringen im Rahmen des Programms „Arbeit in Thüringen und Zukunft Familie“ sieht ebenfalls verbindliche Festlegungen sozialer Wirtschaftsförderung vor. Sie gilt im Zeitraum 6. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013, dem Ablauf der jetzigen EU-Förderperiode.

Gefördert wird in Thüringen die Einstellung auf dem Arbeitsmarkt benachteiligter Arbeitsloser durch Zuschüsse zu den Lohnkosten. Die Einstellung älterer Arbeitsloser und von Arbeitslosen mit Behinderung werden besonders gefördert. Des Weiteren kann eine Förderung nur erfolgen, wenn mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird, das tariflichen Vereinbarungen entspricht oder mit einem Stundenlohn von mindestens 7,50 Euro vergütet wird.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin